

KVB 80684 München

Stephan Spring
Geschäftsführung

An alle betroffenen Vertragsärzte

Ihr Ansprechpartner:
KVB-Servicetelefonie Abrechnung
Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 06 00
Fax: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 11
E-Mail: Abrechnungsberatung@kvb.de
Unser Zeichen: REF-GH

29.06.2020

Coronavirus

- **Sonderregelungen zur Videosprechstunde verlängert bis 30. September 2020**
- **Beendigung der Regelungen Telefonkonsultation und Porto zum 30. Juni 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bisherigen Corona-Sonderregelungen waren zunächst bis zum 30. Juni 2020 befristet. Der Bewertungsausschuss hat nun in seiner 502. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) beschlossen, welche Ausnahmeregelungen um ein weiteres Quartal bis zum 30. September 2020 verlängert werden und welche enden.

Sonderregelungen zur Videosprechstunde verlängert

Die nachfolgenden Sonderregelungen zur Videosprechstunde wurden **bis zum 30. September 2020 verlängert**:

- **20-Prozent-Obergrenzen bleiben ausgesetzt:** Die behandlungsfall- und leistungsbezogenen Begrenzungen bei der Durchführung der Videosprechstunde durch Ärzte und Psychotherapeuten sind weiterhin ausgesetzt.
- **Sozialpsychiatrie:** Videogestützte Maßnahmen einer funktionellen Entwicklungstherapie im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie dürfen durch qualifizierte Mitarbeiter durchgeführt werden (GOP 14223).
- **Substitution:** GOP 01952 für das therapeutische Gespräch ist weiterhin achtmal im Behandlungsfall und auch im Rahmen einer Videosprechstunde (GOP 01952W) berechnungsfähig.

Der Bewertungsausschuss wird bis Mitte September prüfen, ob eine weitere Verlängerung beziehungsweise eine Anpassung der Regelungen erforderlich ist. Sollte eine weitere Anpassung erfolgen, werden wir Sie hierüber informieren.

Beendigung der Regelungen Telefonkonsultation und Porto

Folgende Corona-Sonderregelungen wurden auf Bundesebene **nicht verlängert und enden zum 30. Juni 2020:**

- **Vergütungsregelung Telefonkonsultationen:** Die GOPen 01433 bzw. 01434 (Zuschläge zur telefonischen Beratung) sind ab 1. Juli 2020 nicht mehr berechnungsfähig. Eine telefonische Beratung ist selbstverständlich weiterhin möglich und wird über die Grund- bzw. Versichertenpauschale vergütet bzw. bei ausschließlichem telefonischem Kontakt im Quartal über die GOP 01435 vergütet.
- **Substitution:** Die GOP 01952 für das therapeutische Gespräch kann künftig nicht mehr per Telefon durchgeführt und berechnet werden.
- **Regelungen zur Erstattung von Portokosten für Folgerezepte, Verordnungen und Überweisungen:** Die Berechnung der Kostenpauschale 40122 für die Versendung von Arzneimittelrezepten, andere Verordnungen und Überweisungsscheinen an den Patienten ist nur noch bis 30. Juni 2020 möglich.

Der Beschluss des Bewertungsausschusses aus seiner 502. Sitzung ist auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (www.institut-des-bewertungsausschusses.de in der Rubrik Bewertungsausschuss / Beschlüsse) veröffentlicht. Er steht unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

Einen Überblick über die Regelungen für die Abrechnung im Zusammenhang mit dem Coronavirus finden Sie in unserem Merkblatt „Informationen zur Abrechnung bei Corona“ auf der KVB-Themenseite unter www.kvb.de/coronavirus, das laufend von uns aktualisiert wird.

Haben Sie noch Fragen? Rufen Sie einfach unsere Ansprechpartner aus der Servicetelefonie unter der Telefonnummer 089 / 5 70 93 - 4 06 00 an.

Freundliche Grüße

gez.
Stephan Spring
Geschäftsführer